

Satzung der Arno- Esch- Stiftung e.V.

(Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.2.2010 in Schwerin)

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arno-Esch-Stiftung e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Arno-Esch-Stiftung e.V. verfolgt auf liberaler und demokratischer Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Sie wird insbesondere

- politische Bildung vermitteln
- in der Publikations- und Öffentlichkeitsarbeit den demokratischen Gedanken und liberale Auffassungen fördern
- die geschichtliche Entwicklung der liberalen Bewegung in Mecklenburg-Vorpommern erforschen und dokumentieren
- durch Forschung und Beratung Grundlagen politischen Wirkens erarbeiten
- der Öffentlichkeit die Ergebnisse ihrer Arbeit zugänglich machen
- Kunst und Kultur durch Veranstaltungen fördern
- den Kontakt mit Teilnehmern ihrer Veranstaltungen und Empfängern ihrer Publikationen halten und vertiefen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Seminaren zur politischen
- Bildung mit Schülern und Erwachsenen
- Organisation und Durchführung von Vorträgen zu allgemeinen und speziellen Themen des Alltages, aber insbesondere zu Themen des Liberalismus
- Organisation und Durchführung von Exkursionen mit politischem und geschichtlichem Inhalt (z.B. Gedenkstätten, Meinungsaustausch mit anderen Interessensgruppen)
- Teilhabe an der politischen Meinungsbildung (Förderung und Ausbau der Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung Sensibilisierung gegen extremistische Tendenzen in der Gesellschaft)
- Unterstützung von bildungspolitischen Forschungsvorhaben (Unterstützung von Studenten mittels ideeller und materieller Ressourcen der Stiftung und ihrer Mitglieder)

- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die Stiftung ihre ideellen, personellen und materiellen Möglichkeiten ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung und der jeweiligen Gesetzgebung. Etwaige Erlöse von Veranstaltungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keinen Erlösanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gezahlte Spenden oder sonstige Sachleistungen nicht zurück. Es darf keine Person durch Veranstaltungskosten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sollen nur solche natürlichen Personen werden, die nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie sich mit voller Tatkraft im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzen werden. Juristische Personen oder Personenvereinigungen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie bei der Gründung mitgewirkt oder durch die sie vertretenden Personen die Voraussetzung im Sinne Abs. 1 gewährleisten.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft antragen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§ 5 Finanzierung

Die materielle und finanzielle Sicherstellung der Stiftung erfolgt durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, die nicht an Bedingungen gebunden sind.
- (3) Zuschüsse vom Land, von Gemeinden sowie anderer öffentlicher Körperschaften

§ 6 Organe

Organe der Arno-Esch-Stiftung e.V. sind :

- (1) der Vorstand (§7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§9)

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, so oft die Notwendigkeit gegeben ist. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse schriftlich oder in elektronischer Form gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Mitgliederversammlung.

Sie ist das Fundament der Arno-Esch-Stiftung. Über die Mitgliederversammlung entwickeln sich das Verbandsleben und das Zusammengehörigkeitsgefühl. Jedes Mitglied kann auf diese Weise sein Recht wahrnehmen und hat die Möglichkeit, direkten Einfluss auf die Vereinsarbeit zu nehmen.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Die Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien der Stiftung
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanz- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

- Endgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes für das Arbeitsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragssatzung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bzw. über die Auflösung der Stiftung
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss
 - des Vorstandes
 - Beschlussfassung über verbindliche Ordnungen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten, dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens die Wahl eines Tagungspräsidenten, eines Protokollführers, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, den Finanzbericht, Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes enthalten.

§ 10 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Tagungspräsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet

§11 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arno-Esch-Stiftung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der politischen Bildung. Das Vermögen und die Einnahmen der Stiftung dürfen nur für die in §2 genannten Zwecke Verwendung finden. Den Mitgliedern des Vereins und des Vorstandes und sonstigen dritten Personen dürfen keine Vergütungen, Leistungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die dem Vereinszwecke fremd oder unverhältnismäßig hoch und begünstigend sind, gewährt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder einer Änderung des gemeinnützigen Satzungszweckes, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung an die in § 14(2) genannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen entsprechen dem Stiftungszweck verwenden soll.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§12 Rechnungslegung und Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat im ersten Viertel des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist zu prüfen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und entlassen. Dieses Amt kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich ausgefüllt werden. Der Aufgabenbereich wird vor der Ernennung durch den Vorstand festgelegt und kann auf Beschluss des Vorstandes in Absprache mit dem Geschäftsführer geändert werden.
- (2) Der Vorsitzende ist direkter Vorgesetzter des Geschäftsführers und alleiniger Weisungsberechtigter.
- (3) Der Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes der Arno-Esch-Stiftung sein.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung der Arno-Esch-Stiftung e.V. beschlossen werden, wenn die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden gegeben ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit mit Sitz in Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Schwerin, 10.2.2010